

3. Nachtrag

Zu der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke

Artikel 1

Die Ziffer 1 des Abschnitts I. –Grundsätze- der „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke“ erhält folgende Fassung:

Schulanlagen (Klassenräume, Aulen, Sonderräume, Sport-, Mehrzweck- und Pausenhallen, Sportplätze, Pausenhöfe und schulische Einrichtungen) sind für außerschulische Zwecke und Veranstaltungen mietbar, wenn der Schulbetrieb und seine Organisation dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Veranstaltung sonstigen städtischen Interessen nicht entgegensteht. Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie Bürgermeisterkandidatinnen und /-kandidaten werden 8 Wochen vor entsprechenden Wahlereignissen nicht zugelassen.

Artikel 2

Im Abschnitt V – Mietsätze – werden die Buchstaben c) und d) gestrichen. Unter Buchstabe e) wird der Satz „Die Zahlung einer Energiekostenpauschale wird hierdurch nicht berührt“ gestrichen.

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Sternbeck